## Präambel und Ausfertigung (mit örtlichen Bauvorschriften Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I. Seite 2141, zuletzt geändert durch Art. 12 G zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I. S. 1950) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i.d.F. vom 13. Juli 1995 (Nds. GVBl.S. 199), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.Oktober 1997 (Nds. GVBI.S. 422) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 11), hat der Rat der Gemeinde Bad Laer diesen Bebauungsplan Nr. 306 Teil2 "Springhof Teil 2" bestehend aus Planzeichnung den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen. Bad Laer, den 25.11.2004 Bürgermeister Verfahrensvermerke Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 18.02.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 306 Teil 2 "Springhof Teil 2" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ist am 15.07.2003 ortsüblich bekannt gemacht. Bad Laer, den 25.11.2004 gez.: Richard Bürgermeister **Planunterlage** Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Gemarkung Bad Laer Flur 5 Maßstab: 1:1000 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 11.03.2003). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Die dieser Planunterlage zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002. Nds. GVBI. 2003. S. 5, geschützt. Die Verwertung für nichteigene und wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der Vermessungsund Katasterbehörde Osnabrück zulässig. Osnabrück, den 21.10.2004 Dipl.-Ing. Christian Brune Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gez. Brune Iburger Straße 215 49082 Osnabrück Planverfassei Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH Geschäftsstelle Osnabrück Am Schölerberg 6 49082 Osnabrück Osnabrück, den 20.10.2004 gez.: i. A. Heike Roßmann Planverfasser Öffentliche Auslegung Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 15.06.2004 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.07.2004 ortsüblich Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 22.07.2004 bis einschließlich 22.08.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. gez. Richard Bürgermeister Öffentliche Auslegung mit Einschränkung Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am .....dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde app ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom...... bis ...... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Bad Laer , den Bürgermeister Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 07.10.2004 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen. Bad Laer , den 25.11.2004 gez.: Richard Bürgermeister Der Bebauungsplan wurde am 15.11.2004 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 21 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB veröffentlicht. Der Bebauungsplan ist damit am 15.11.2004rechtsverbindlich geworden Bad Laer , den 25.11.2004 Bürgermeister Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Bad Laer , den Bürgermeister Mängel der Abwägung Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden. Bad Laer, den Bürgermeister TEXTLICHE FESTSETZUNGEN in Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt: gem. § 9 BauGB i.V.m. § 31 (1) BauGB

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind im Allgemeinen Wohngebiet nicht mehr als zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG

gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 56, 97 und 98 NBauO

Krüppelwalmdächer im festgesetzten Dachneigungsbereich.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche

Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen,

Bearbeitungsbedingt kommt es auf den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der

Ernte zu Geruchs-, Geräusch- und Staubemissionen, diese sind unvermeid-

Der erforderliche Grenzabstand laut Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz

Das Plangebiet liegt in der qualitativen Schutzzone III sowie in den quantitativen Schutzzonen A bzw. B des Heilquellenschutzgebietes Bad Laer/Martinsquelle. Diese Festlegung der Schutzzonen ergeben sich aus dem Gutachten von Prof. Dr.

Günther, das als Grundlage für das in nächster Zeit neu in das Verfahren gehende

Länderarbeitsgemeinschaft Wasser- LAWA- 3. Fassung Januar 1998 ) in Verbindung mit den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Arbeitsblatt W 101- Febr. 1995) sin

(§ 50) bei der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern ist einzuhalten.

Die Richtlinien für Heilquellenschutzgebiete (Herausgegeben von der

Wasserschutzgebieten Ri StWag - Ausgabe 2002.

Ebenso gelten die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in

Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen,

Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung

Weser-Ems, Dez. 406 -Archäologische Denkmalpflege - oder der unteren Denkmal-

schutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der

wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe

Zulässig sind für Baukörper, die nicht im Sinne von §§ 12 und 14 BauNVO als

Nebenanlagen und Garagen gelten, nur geneigte Walm- bzw. Satteldächer sowie

Dächer von Hauptbaukörpern, die nicht im Sinne von §§ 12 und 14 BauNVO als Nebenanlagen und Garagen gelten, müssen Neigungen innerhalb des Bereiches

Als Abgrenzung der Vorgärten (Flächen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und

vorderer Baugrenze) sind Mauern von mehr als 0,30 m sowie Zäune und Hecken

Dachform: Geneigtes Sattel- bzw. Walmdach

von 35 ° bis 45 ° haben.

bar und als ortsüblich hinzunehmen.

Heilquellenschutzgebiet dient.

von mehr als 0,70 m Höhe unzulässig.

Höhenlage der Gebäude Als jeweiliger Bezugs-Höhenpunkt nachfolgender Festsetzung 3.1 gilt die Oberfläche der fertigen Fahrbahndecke der erschließenden öffentlichen Verkehrsstraße, gemessen im Schnittpunkt der Mittelachse der erschließenden öffentlichen Verkehrsstraße mit der verlängerten, senkrecht zu erschließenden öffentlichen Verkehrsstraße verlaufenden Mittellinie des jeweiligen Bauvorhabens.

- Höhe der baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO
- 3.1 Im Allgemeinen Wohngebiet gilt, dass die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (OKEGFb) maximal 0,50 m den Höhenbezugspunkt nicht überschreitet.
- 3.2 Die maximale Traufenhöhe (Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes mit der Oberkante Dachhaut) beträgt 3, 80 m über OKEGFb.
- Abweichende Bauweise Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB dürfen Einzel- und Doppelhäuser eine Gebäudelängsseite von maximal 30 m nicht überschreiten.
- Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie Garagen gem. § 12 BauNVO sind in
- den Bereichen zwischen straßenseitiger Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie Auf den privaten Grundstücken sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 25a BauGB
- dauerhaft zu erhalten (siehe Pflanzliste im Anhang). Gemäß § 1a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB werden die extern zu kompensierenden

je angefangener 500 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter einheimischer

Laubbaum oder drei standortgerechte einheimische Laubsträucher zu pflanzen und

Werteinheiten dem Kompensationsflächenpool der Gemeinde Bad Laer zugeordnet

In den allgemeinen Wohngebieten gem. § 4 BauNVO sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO Gartenbaubetriebe (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO) und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO) auch als Ausnahmen unzulässig.



Ersatzflächenkataster Bad Laer

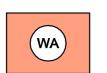
FLurst 9

Gemarkung Hardensetten, Flur 14,

Hardensetten -

Planzeichenerklärung gemäß Planzeichenverordnung 1990

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§1 bis 11 BauNVO)



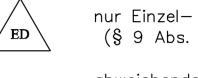
Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

abweichende Bauweise siehe textliche Festsetzung Nr. 4 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

> Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

> Straßenverkehrsflächen (§9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Fuß- und Radweg

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Versorgungsfläche Elektrizität (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

öffentliche Grünfläche

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

8. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

(§ 9 Abs. Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

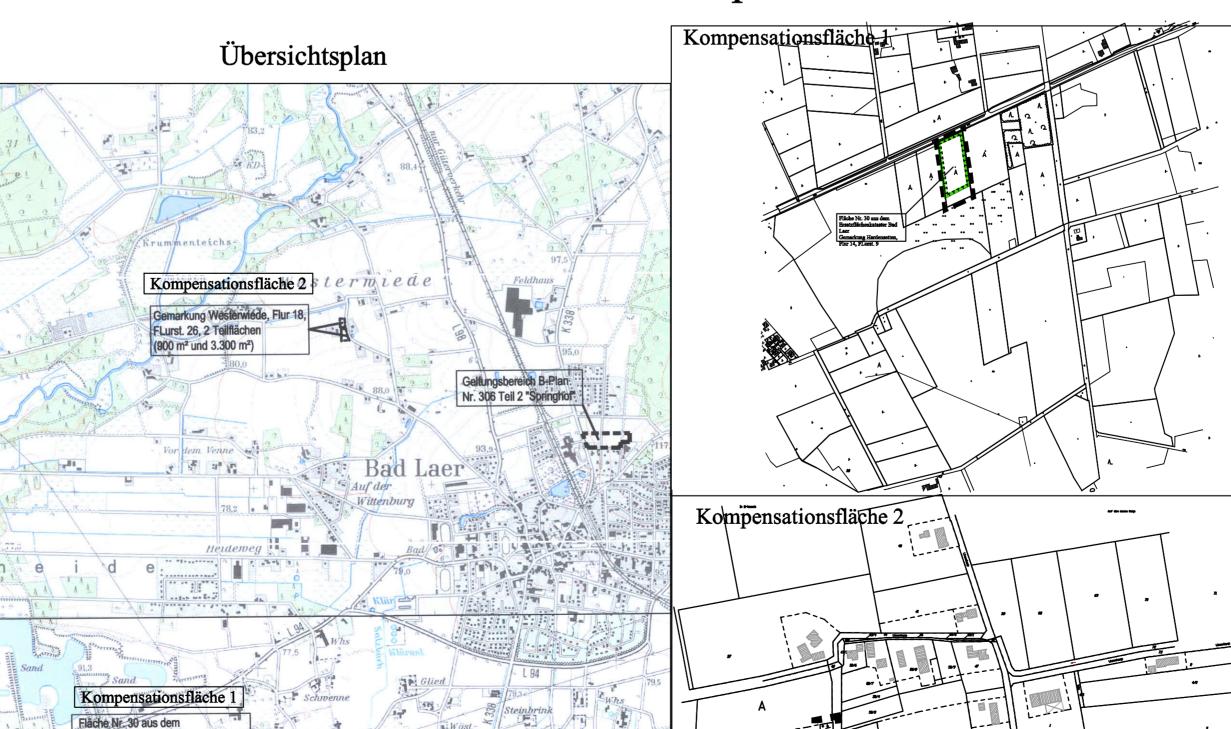
booogger Energie Netzwerk eG

Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten

Flur 18, FLurst. 26, 2

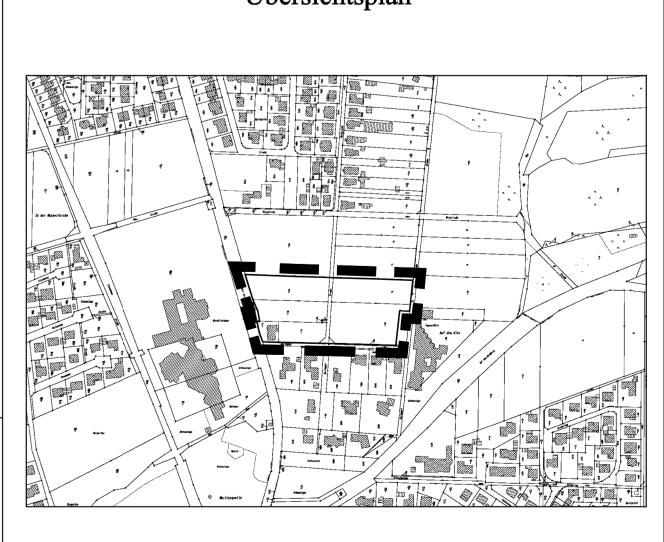
(900 m² und 3.300 m²)

## Externe Kompensationsflächen



Winkelsetten

## Übersichtsplan



Niedersächsische Landgesellschaft mbH Gemeinde Bad Laer Bebauungsplan Nr. 306 Teil 2 "Springhof Teil 2" mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung



Maßstab: 1 : 1 000 geändert: gez.: Roßmann

Planverfasser: gez. i. A. Heike Roßmann

Osnabrück, den 29.09.2004

**Abschrift**